



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

4. Satzung vom 18.03.2004 zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 09.12.1999

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646, SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160), hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 18.03.2004 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis beschlossen:

Artikel I

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach, unter Aushang des vollständigen Textes vollzogen. Gleichzeitig erfolgt ein Hinweis auf den Aushang im Internetangebot des Oberbergischen Kreises.
- (2) Das Verfahren und die Form der Bekanntmachung richten sich nach § 5 Abs. 5 Kreisordnung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. 1999 S. 516) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in der Oberbergischen Volkszeitung verkündet. Darüber hinaus sind sie im amtlichen Verkündungsorgan und in allen Tageszeitungen nachrichtlich bekannt zu machen, die in den Gebietsteilen des Kreises erscheinen, die von der Tierseuchenverordnung berührt werden.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlich-

keit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

(5) Ist aufgrund sonderrechtlicher Bestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Amtsblättern oder Tageszeitungen vorzunehmen, so werden die Bekanntmachungen durch Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen vollzogen:

- Oberbergischer Anzeiger
- Oberbergische Volkszeitung und Bergische Landeszeitung
Ausgabe Bergische Rundschau
- Remscheider Generalanzeiger
Ausgabe Hückeswagen und Ausgabe Radevormwald
- Bergische Morgenpost
Ausgabe Hückeswagen und Ausgabe Radevormwald

Sind solche Bekanntmachungen in dieser Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses und durch Aushang in den Rathäusern der zum Kreis gehörenden Gemeinden (§ 1 Abs. 3), durch Flugblätter oder durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

Artikel II

Die 4. Satzung vom 18.03.2004 zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „**4. Satzung vom 18.03.2004 zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 09.12.1999**“ wird gem. § 5 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Gummersbach, den 18.03.2004

Hans-Leo Kausemann
- Landrat -